Ausgabe 1 | 2025

Land und Wirtschaft

SHBB STEUERBERATUNG

Das Journal für Mitglieder und Mandanten

Aus dem Inhalt

Meldepflicht für elektronische Kassensysteme | **Seite 3 – 4**

Lohnerhöhung nach Wegfall der Inflationsausgleichsprämie | **Seite 5**

Gemischt genutzte Gegenstände:
Vorsteuerabzug nicht gefährden | **Seite 6**

Vereinfachte Einkommensteuererklärungen
für Rentner und Pensionäre | **Seite 6**

GmbH: Wann muss der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft
für deren Steuerschulden haften? | **Seite 7**

Reform der Höfeordnung | **Seite 9**

Kurzauswertung 2023/24:
Wirtschaftsergebnisse im Überblick | **Seite 10 – 11**

Saisonarbeitskräfte: Was in der Erntesaison 2025
neu zu beachten ist | **Seite 12 – 14**

Jahrestagung: Starke Impulse für den ländlichen Raum | **Seite 15 – 17**

Mitgliederversammlung 2025 | **Seite 17**

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein Highlight in meinem Terminkalender ist in jedem Frühjahr die Jahrestagung unseres Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Sie ist längst zu einer festen Institution im Land geworden – eine tolle Gelegenheit, sich mit Berufskolleginnen und -kollegen, mit Verbandsvertretern, Beratern und Förderern zu Gesprächen in lockerer Atmosphäre zu treffen und auszutauschen. Darüber hinaus vermitteln die Fachvorträge auch aktuelle Informationen und Wissen. Diese Kombination gelingt seit Jahren bestens.

Anfang März war es wieder so weit. Diesmal konnten wir mit Nikola Steinbock, Vorstandssprecherin der Landwirtschaftlichen Rentenbank, eine Vertreterin einer wichtigen Förderinstitution unserer Branche als Gastrednerin gewinnen. Auch über die schwungvollen Vorträge unseres Bauernverbandspräsidenten Klaus-Peter Lucht und seines Amtskollegen Karsten Trunk aus Mecklenburg-Vorpommern habe ich mich sehr gefreut. Neben den großen Fragen der Agrarpolitik und -ökonomie lässt die Jahrestagung aber auch immer Platz für weichere Themen, wie das Thema Arbeitsbelastung und Motivation und die Frage, wie sich die Rolle der (Ehe-)Frauen auf den landwirtschaftlichen Betrieben verändert.

Auf geschlechtsspezifische Rollenmuster aufmerksam zu machen ist wichtig. Nur so lassen sich Zugangsbarrieren abbauen, die es für Frauen trotz vielfach bester Qualifikation in Hinblick auf die Betriebsleitung und die Hofnachfolge noch immer gibt. Deshalb darf auch dieses Thema gern einmal im Rahmen der Jahrestagung diskutiert werden. Im Buchführungsverband und in der SHBB war die Rollenverteilung übrigens jahrzehntelang ähnlich wie in der Landwirtschaft: Während die große Mehrheit der Steuerfachangestellten weiblich war, waren Steuerberater und Kanzleileiter lange Jahre fast ausnahmslos männlich. In den letzten Jahren hat sich in unserer SHBB/LBV-Gruppe viel getan. Frauen übernehmen heute in großer Anzahl Führungsfunktionen.

Gesa Kohnke-Bruns

Einen ausführlichen Bericht über die jüngste Jahrestagung finden Sie ab Seite 15. Ich danke allen Gästen, Referenten, Moderatoren und Organisatoren sehr herzlich für die wieder einmal gelungene Veranstaltung!

Viel Spaß beim Lesen!

Gesa Kohnke-Bruns
Vorsitzende des Delegiertenausschusses

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls ▪ TEXTCHEF: Eike Schäfer ▪ TITELBILD: stock.adobe.com: Graphicroyalty, Daniel, Gerisch ▪ FOTOS S. 15 – 18: Nick Hanke
AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH ▪ DRUCK UND VERSAND: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint dreimal jährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unser Entscheidung gegen das Gendern überwog jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de
REDAKTIONSSCHLUSS: 14. März 2025

Neue Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Handlungsbedarf bis 31. Juli 2025 prüfen

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) aus 2016 wurde die Belegausgabepflicht bei Barzahlungen zum 01.01.2020 eingeführt. Mit dem Kassengesetz verbunden ist gegenüber der Finanzverwaltung auch eine Meldepflicht für die in den Unternehmen eingesetzten elektronischen Kassensysteme. Bisher war die Meldeverpflichtung von der Finanzverwaltung ausgesetzt. Das ändert sich nun. Die Finanzverwaltung stellt die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle seit dem 01.01.2025 zur Verfügung. Der Softwarepartner der SHBB/LBV-Gruppe, die DATEV eG, arbeitet noch an einer technischen Umsetzung. Die wichtigsten Fragen und Antworten haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst:

Welche Kassensysteme sind betroffen?

Alle elektronischen Kassensysteme sind von der Meldepflicht betroffen. Das gilt beispielsweise auch für sogenannte Kassenwaagen. Ebenso sind Taxameter und Wegstreckenzähler zu melden. Nicht betroffen sind offene Ladenkassen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Meldepflicht von vor dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Kassensystemen ist bis zum 31.07.2025 je Betriebsstätte durchzuführen.

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Kassensysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung anzumelden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektronische Kassensysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems vorher dessen Anschaffung mitzuteilen ist.

Elektronische Kassensysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Unternehmen nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Anderenfalls können sie unangemeldet bleiben.

Was ist unter einer Betriebsstätte zu verstehen?

Bei jeder Mitteilung sind stets alle elektronischen Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung zu übermitteln. Gemietete oder geleaste elektronische Kassensysteme stehen den angeschafften elektronischen Kassensystemen gleich.

Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen

		Veranlagungszeitraum		
		2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	**ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuertermine April bis Juni 2025

Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	10.06.	13.06.
Umsatzsteuer	10.04.	14.04.
	12.05.	15.05.
	10.06.	13.06.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	10.04.	14.04.
	12.05.	15.05.
	10.06.	13.06.
Gewerbesteuer	19.05.	15.08.
Grundsteuer	19.05.	15.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Eine Betriebsstätte ist grundsätzlich jede Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Das mitzuteilende elektronische Kassensystem ist grundsätzlich der Betriebsstätte zuzuordnen, in der es verwendet wird. Wird ein elektronisches Kassensystem in mehreren Betriebsstätten verwendet, ist es grundsätzlich einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen. Dies kann zum Beispiel die Stätte der Geschäftsleitung oder die Betriebsstätte, in der es überwiegend verwendet wird, sein. Bei Taxametern oder Wegstreckenzählern ist das jeweilige Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges mitzuteilen.

Die Mitteilungen sind getrennt für jede einzelne Betriebstätte abzugeben. Bei einer Korrektur oder Anpassung (z. B. aufgrund von Anschaffung, Außerbetriebnahme oder Wechsel der Betriebsstätte eines elektronischen Kassensystems) sind aktualisierte Mitteilungen für die betroffenen Betriebstätten zu übermitteln.

Auch für noch nicht eröffnete Betriebsstätten hat eine Mitteilung zu erfolgen, sofern elektronische Kassensysteme bereits angeschafft worden sind.

Was ist mitzuteilen?

Folgende Informationen sind elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Im Zeitverlauf meldepflichtig sind die Vorgänge „Anmeldung", „Abmeldung", „Änderung" bzw. „Korrektur" des Kassensystems. Wird eine Kasse außer Betrieb genommen, muss abschließend das Datum der Außerbetriebnahme an das Finanzamt übermittelt werden. Durch die Kassenmeldepflicht will der Gesetzgeber prüfen und sicherstellen, dass alle Betriebe mit gesetzeskonformen Kassensystemen arbeiten.

Wie ist die Seriennummer der TSE aufgebaut?

Jedes elektronische Kassensystem verfügt über eine sogenannte technische Sicherheitseinrichtung (TSE). Die Seriennummer ergibt sich aus der Systemdokumentation zum elektronischen Aufzeichnungssystem oder meist aus der Rechnung über die Anschaffung der TSE. Die Seriennummer muss seit 2024 grundsätzlich auf dem Kassenbeleg angegeben werden. Die Seriennummer muss bei der Meldung mit 64 Zeichen als Hexadezimal-Code (ausschließlich Zahlen von 0 bis 9 oder die Buchstaben A – F) angegeben werden.

Wie kann die Meldeverpflichtung erfüllt werden?

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit steht über das Programm „Mein ELSTER" und die ERiC-Schnittstelle seit dem 01.01.2025 zur Verfügung. Die Mitteilung kann wie folgt an die Finanzbehörde übermittelt werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf *www.elster.de*,
- per Upload einer XML-Datei auf *www.elster.de* in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die Finanzverwaltung hat zur Meldeverpflichtung eine Ausfüllanleitung veröffentlicht. Mit dem nebenstehenden QR-Code können Sie das Dokument herunterladen.

In der Praxis werden sicherlich auch die Kassenaufsteller oder Kassenhersteller unterstützen. ■

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (kurz: E-Rechnungen) zur Verfügung gestellt.

Unter *www.e-rechnung.elster.de* können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und bildhaft machen. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich.

Hintergrund: Die E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Um europaweit einen einheitlichen technischen Standard zu etablieren, wurde seitens der EU eine Norm (CEN 16931) für das Datenformat zur elektronischen Rechnungsstellung als Standard entwickelt. Diese Norm ist in Deutschland gesetzlich festgeschrieben worden.

Bisher erfüllen bereits die sogenannte XRechnung oder eine ZUGFeRD-Rechnung die technischen Voraussetzungen. Die XRechnung enthält aber ausschließlich den für E-Rechnungen vorgeschriebenen strukturierten Datensatz. Und diese (reine) XML-Datei kann nicht ohne Weiteres am Bildschirm gelesen werden, sondern nur mit speziellen Viewern. Einen solchen stellt die Finanzverwaltung nun bereit. Bei der ZUGFeRD-Rechnung wird zusätzlich zur steuerrechtlich maßgeblichen XML-Datei ein PDF mitgeliefert, das mit herkömmlichen Programmen geöffnet werden kann.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gilt für Rechnungen von Unternehmen an Unternehmen. Sie trat am 01.01.2025 in Kraft. Aufgrund des Umstellungsaufwandes gibt es aber Übergangsregelungen. Bereits seit Jahresbeginn 2025 müssen Unternehmen allerdings in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Dazu reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Alles Wichtige zur E-Rechnung unter *www.shbb-lbv.de/e-rechnung* ■

Lohnerhöhung nach Wegfall der Inflationsausgleichsprämie

Steuerfreiheit der Sonderzahlung wird durch gesonderte Gehaltsanpassung nicht gefährdet

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise konnten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern (Bar-)Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu einer Höhe von 3.000 Euro als sogenannte Inflationsausgleichsprämie (IAP) steuerfrei gewähren. Diese Regelung war zeitlich befristet und galt für Zuschüsse im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 – unabhängig davon, ob es sich um eine Einmalzahlung handelte oder um einen auf mehrere Monate verteilten Zuschuss. Voraussetzung für die Steuerbefreiung war, dass die IAP zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurde.

Nach dem Auslaufen der Regelung hat dieses Zusätzlichkeitserfordernis allerdings für Verunsicherung gesorgt. Hintergrund ist der Wortlaut im Einkommensteuergesetz. Im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers unter anderem nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn bei Wegfall der steuerbegünstigten Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Um zu vermeiden, dass ihren Beschäftigten durch den Wegfall der Prämie bei anhaltend hohen Preisen weniger Geld zur Verfügung steht, wollten einige Arbeitgeber aber nunmehr das zu versteuernde Gehalt ihrer Angestellten erhöhen. Kann eine nach dem Auslaufen der Regelung vorgenommene Lohnerhöhung also nachträglich dazu führen, dass die gewährte IAP versteuert werden muss?

BMF-Antwort auf Anfrage des Steuerberaterverbandes

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in einem Schreiben an den Deutschen Steuerberaterverband vom 23.12.2024 folgendes klargestellt: Sofern im Vorjahr die IAP vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen – und zwar egal in welcher Form die IAP gewährt wurde. Es sei auch unerheblich, ob die Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der Prämienzahlung oder unmittelbar danach vereinbart werden. Die IAP soll selbst dann steuerfrei bleiben, wenn im Monat nach Zahlung einer IAP eine der Höhe nach gleiche Gehaltserhöhung gezahlt wird, die ebenfalls mit Inflationsgesichtspunkten begründet wird.

Hierzu ein Beispiel: Ein Arbeitgeber gewährte seinen Arbeitnehmern eine IAP von 2.000 €, die in monatlichen Teilbeträgen von jeweils 200 € in den Monaten Februar bis November 2024 ausgezahlt worden ist. Im November 2024 wird eine dauerhafte Lohnerhöhung um 200 € monatlich vereinbart, die ab dem 1. Dezember beginnt. Die in den Monaten Februar bis November 2024 geleisteten Sonderzahlungen bleiben steuer- und beitragsfrei, während die Lohnerhöhung ab Dezember 2024 der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Unklar ist, ob die oben genannte Auffassung zum Zusätzlichkeitserfordernis auch für andere Steuerbefreiungs- oder Pauschalierungsvorschriften gilt. In diesen Fällen wird bisher geraten, entweder die Lohnerhöhung erst zwei Monate nach Wegfall der begünstigen Leistung zu gewähren und zugleich darauf zu achten, dass entfallender und erhöhter Lohn der Höhe nach nicht übereinstimmen, oder vor Vereinbarung der Lohnerhöhung eine sogenannte Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt einzuholen. ■

Einkommensteuererklärungen für Rentner und Pensionäre vereinfacht

In den vergangenen Jahren sind die elektronischen Meldepflichten gegenüber den Finanzämtern immer weiter ausgebaut worden, so dass viele Informationen ohne Zutun der Steuerzahler direkt elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden. Dies gilt etwa für Rentenbezugsmitteilungen und Lohnsteuerbescheinigungen, also sowohl für aktive Arbeitnehmer als auch für Pensionäre mit Versorgungsbezügen. Die Einkünfte von Rentnern und Pensionären sind den Finanzämtern daher in der Regel lückenlos bekannt, sofern sie keine Nebeneinkünfte erzielen.

Seit 2018 können Rentner und Pensionäre in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen eine vereinfachte Einkommensteuererklärung abgeben – eine sogenannte „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften". Auf dem zweiseitigen Vordruck müssen Rentner und Pensionäre lediglich allgemeine Angaben zu ihrer Person und zu steuermindernden Kosten (Vorsorgeaufwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) machen. Die übrigen Daten zu Renten, Pensionen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen werden von den Finanzämtern automatisch berücksichtigt.

Der Vordruck ist auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums eingestellt und kann auch direkt am PC ausgefüllt und dann als Papierausdruck unterschrieben an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Wichtig: Die vereinfachte Erklärung kommt nur für Rentner und Pensionäre in Betracht, die keine Nebeneinkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben. ■

Gemischt genutzte Gegenstände: Vorsteuerabzug nicht gefährden

Zuordnung zum Unternehmensvermögen muss eindeutig sein

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen, können sich in aller Regel die Vorsteuer auf die Anschaffung und den Bezug unternehmerisch genutzter Gegenstände und Dienstleistungen vom Finanzamt erstatten lassen. Das Umsatzsteuerrecht gewährt auch für den Bezug von gemischt, also sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gegenständen und Dienstleistungen den vollen Vorsteuerabzug, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens zehn Prozent beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemischt genutzte Gebäude. Voraussetzung für den vollen Vorsteuerabzug ist, dass eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt und eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt.

Die Zuordnung erfordert eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung des Unternehmers. Dabei ist die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen, die Unterlassung ein ebenso gewichtiges Indiz dagegen. In der Praxis ist die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs die beste Art, die Zuordnungsentscheidung zu dokumentieren. Für die übrigen Fällen reichen nach der neueren Rechtsprechung objektiv erkennbare Beweisanzeichen aus. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist dennoch weiterhin ein kurzes Schreiben oder eine E-Mail innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist der Umsatzsteuerjahreserklärung bis 31.07. des Folgejahres an das Finanzamt zu empfehlen.

Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung hat für die Dokumentation einer Zuordnungsentscheidung keinen Einfluss. Insbesondere Unternehmer mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, Kleinunternehmer oder pauschalierende Land- und Forstwirte, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben, sollten bei gemischt genutzten Gegenständen und Dienstleistungen eine Unternehmenszuordnung schriftlich gegenüber dem Finanzamt erklären, um eine eventuelle spätere positive Vorsteuerberichtigung zu erlangen. ■

Wann muss der gesetzliche Vertreter für Steuerschulden der GmbH haften?

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft kann unter bestimmten Umständen für die Steuerschulden der von ihm vertretenen Gesellschaft in Haftung genommen werden. Allerdings muss er dafür seine steuerlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Steuern nicht rechtzeitig gezahlt werden, das Geld aber zur Tilgung anderer Rechnungen genutzt wird. In einem juristischen Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, ob eine GmbH-Geschäftsführerin ihre Pflichten verletzt hatte und in Haftung genommen werden konnte.

Folgender Sachverhalt lag zugrunde: Im Jahr 2006 wurde die X-GmbH (Steuerschuldnerin) gegründet. Die Geschäftsführerin war gleichzeitig auch geschäftsführende Gesellschafterin der A-GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und der Z-GmbH. Die A-GbR erbrachte verschiedene Planungsleistungen, aus denen sich Vergütungsansprüche gegenüber der Steuerschuldnerin und der Z-GmbH ergaben. Die Steuerschuldnerin wiederum hatte Gegenansprüche gegenüber der A-GbR.

Ab dem Jahr 2013 kam es zu diversen Verrechnungen zwischen den Gesellschaften. Mit Haftungsbescheid vom 12.10.2023 nahm das Finanzamt die Geschäftsführerin der X-GmbH in Haftung, da die Umsatzsteuer 2013 und die Körperschaftsteuer 2020 nicht entrichtet worden waren. Dagegen legte diese Einspruch ein.

Ihr Antrag vor dem FG war erfolgreich. Nach Ansicht des Gerichts ist es zweifelhaft, ob die Antragstellerin gegen den Grundsatz der anteiligen Tilgung verstoßen hat. Dieser Grundsatz besagt, dass – wenn die Zahlungsmittel der GmbH nicht ausreichen, um sämtliche Verpflichtungen der GmbH zu erfüllen – alle Gläubiger im gleichen Umfang befriedigt werden müssen. Das Gericht kann die Vollziehung des angefochtenen Haftungsbescheids ganz oder teilweise aussetzen, wenn wie hier im Streitfall bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen, ob die durchgeführten Verrechnungen zulässig waren.

Die Geschäftsführerin kann in Haftung genommen werden, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihr auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Bei der Haftung für Umsatz- und Körperschaftsteuer ist der Grundsatz der anteiligen Tilgung zu beachten, wonach die Inanspruchnahme eines gesetzlichen Vertreters einen auf dessen schuldhafte Pflichtverletzung zurückzuführenden Vermögensschaden voraussetzt. Nach Ansicht des Gerichts hat die Antragstellerin nicht gegen diesen Grundsatz verstoßen. Sie hat den Fiskus nicht benachteiligt. ■

Unterliegt ein Vertretungsapotheker der Gewerbesteuer?

Als Selbständiger muss man immer für sein Unternehmen da sein. Da ist es toll, wenn man Angestellte hat, die für einen bei Krankheit oder Urlaub einspringen und den Laden am Laufen halten. In Apotheken allerdings muss stets ein Apotheker anwesend sein. Ist nicht einer der Angestellten auch zugleich Apotheker, braucht man in solchen Fällen eine Vertretung.

In einem juristischen Streitfall übernahm ein Apotheker in Rente solche Vertretungen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) musste entscheiden, welche Art von Einkünften hier vorliegt. Der Kläger betrieb früher eine Apotheke, die er aus Altersgründen aufgab. Zur Aufbesserung seiner Rente übernahm er für andere Apotheken Aushilfstätigkeiten in Form von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. Hierzu schloss er mit der X-GmbH einen Rahmendienstvertrag ab, in dem Aufgabenbereich, Vergütung und Ausgestaltung des Dienstverhältnisses geregelt waren.

Die Einkünfte aus dieser Tätigkeit erklärte er im Streitjahr 2016 in seiner Einkommensteuererklärung als selbständige Einkünfte. Nachdem ihn das Finanzamt (FA) darauf hinwies, dass es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handle, reichte der Kläger eine Steuererklärung über die Gewerbesteuermessbetragsfestsetzung ein. Gegen den anschließend vom FA erlassenen Gewerbesteuermessbescheid richtet sich die Klage.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Beim Kläger lag eine gewerbliche Tätigkeit vor. Grundsätzlich kann die Vertretung einer Apotheke sowohl im Angestelltenverhältnis als auch auf selbständiger Basis erfolgen. Aufgrund der Abgrenzung zu einer nichtselbständigen Tätigkeit kam der Senat zu der Überzeugung, dass zwar eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Der Beruf des Apothekers gehört aber nicht zu den freien Berufen und ist auch kein sogenannter Katalogberuf wie etwa Arzt oder Heilpraktiker. Der Apothekerberuf gehört vielmehr zu den höheren freien Berufen des Gesundheitswesens, was einen gewerblichen Charakter nicht ausschließt. Der Betrieb einer Apotheke ist stets als Gewerbebetrieb anzusehen. Es ist für die Beurteilung auch unerheblich, ob die Tätigkeit im eigenen Betrieb oder als Vertretung erfolgt. ■

Abfindungen: Fünftelregelung nur noch im Rahmen der Lohnsteuerveranlagung

Für Abfindungen ab 2025 entfällt die Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine Entschädigung oder Abfindung von Ihrem Arbeitgeber erhalten, können Sie diese Zahlung ermäßigt nach der sogenannten Fünftelregelung versteuern. Das Finanzamt setzt statt des regulären Einkommensteuertarifs nur einen reduzierten Steuersatz an. Die Abfindung wird dadurch steuerlich so behandelt, als erhielten Sie diese gleichmäßig über die nächsten fünf Jahre verteilt. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber die steuerliche Belastung beim Arbeitnehmer mildern, die bei einer einmaligen hohen Zahlung durch den progressiven Steuertarif entstehen würde.

In dem Anfang 2024 verkündeten Wachstumschancengesetz wurde geregelt, dass für Abfindungen ab 2025 die Fünftelregelung nicht mehr im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens beansprucht werden kann. Die Steuerersparnis, die sich aus der Anwendung der Fünftelregelung ergibt, kann somit nicht mehr direkt während des laufenden Jahres über einen reduzierten Lohnsteuereinbehalt durch den Arbeitgeber erzielt werden. Durch diesen Schritt sollen Arbeitgeber entlastet werden, da die Umsetzung der Fünftelregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs für sie sehr aufwendig und mitunter mit Rechtsunsicherheiten verbunden ist.

Arbeitnehmer können die ermäßigte Besteuerung für Abfindungen und Entschädigungen damit nur noch über die Einkommensteuerveranlagung erhalten, indem sie eine Lohnsteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Die zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird dann vom Fiskus über den Einkommensteuerbescheid erstattet. Arbeitnehmer profitieren also nicht mehr direkt und unterjährig von dem Steuervorteil der Fünftelregelung, sondern erst nachträglich. ■

Steuerliche Nachweisführung bei Krankheitskosten

Außergewöhnliche Belastungen: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

stock.adobe.com_Dulenegapixel

Wer im privaten Umfeld außergewöhnliche Belastungen zu tragen hat, kann diese unter bestimmten Bedingungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen. Laut Gesetz sind Ausgaben dann als zwangsläufig anzusehen, wenn sie sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht vermeiden lassen und den Umständen nach notwendig sind.

Allgemeine außergewöhnlichen Belastungen sind zum Beispiel Krankheitskosten, Aufwendungen für Hilfsmittel wie Brillen, Prothesen, Hörgeräte oder Akupunktur, Heilpraktikerkosten oder Zuzahlungen zu verschriebenen Medikamenten, sofern die Kosten nicht durch andere wie zum Beispiel eine Krankenkasse oder eine Versicherung gedeckt werden. Steuermindernd berücksichtigt werden lediglich Aufwendungen, die über den Betrag hinausgehen, der individuell als zumutbar gilt. Ab welcher Höhe das Finanzamt die Belastungen anrechnet, hängt von Einkommen, Familienstand und Zahl der Kinder des Steuerpflichtigen ab.

Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, etwa durch eine Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel. Mit Schreiben vom 26.11.2024 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) dargelegt, wie der Nachweis im Fall eines eingelösten E-Rezepts ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu führen ist. Demnach ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit in diesen Fällen durch den Kassenbeleg der Apotheke, der Rechnung der Online-Apotheke oder – bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung – alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen. Der jeweilige Beleg muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen der steuerpflichtigen Person
- die Art der Leistung (z. B. Name des Arzneimittels)
- den Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag
- die Art des Rezeptes

Hintergrund: Bis 2024 wurden in Deutschland noch Papier-Rezepte ausgegeben. Steuerpflichtige hatten damit die ärztliche Verordnung vorliegen, aus der ihr Name und die erforderliche Arznei hervorgingen, und sie konnten den „normalen" Kassenbeleg zu ihren steuerlichen Unterlagen nehmen. Mit der verbindlichen Einführung des E-Rezeptes geht das nicht mehr, weil der Steuerpflichtige die Verordnung nicht mehr in Papierform ausgestellt bekommt. Der (bisherige) Kassenbeleg reicht für den Nachweis nicht aus, hier fehlt bislang der Name. Deswegen hat das BMF die Anforderungen an den Beleg jetzt klargestellt. Für den Übergang, das heißt für den Veranlagungszeitraum 2024, wird es laut BMF-Schreiben von den Finanzämtern nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person (noch) nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist. ■

Reform der Höfeordnung ab 2025

Nach dem Wegfall der Einheitswerte war eine Anpassung notwendig

Wenn landwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer Einzelperson oder von Ehegatten sind, an die nächste Generation übergeben werden, kommt in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen seit jeher die Höfeordnung (HöfeO) zur Anwendung. Die HöfeO reiht sich in eine lange Tradition von Anerbenrechten ein. Anders als bei der in Süddeutschland praktizierten Realteilung steht bei der HöfeO der Erhalt des Hofes in seiner Gesamtheit im Fokus. Nun hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2025 die HöfeO in wesentlichen Punkten geändert.

Die Gesetzesänderung war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hatte. Dadurch liegen seit diesem Jahr keine fortgeführten Einheitswerte mehr vor, aus denen ermittelt werden könnte, ob ein Hof im Sinne der HöfeO vorliegt und wie hoch die Abfindung der weichenden Erben mindestens sein muss.

Wann liegt ein Hof im Sinne der HöfeO vor?

Bisher galt:

- Bei einem Einheitswert von mindestens 10.000 € liegt ein Hof im Sinne der HöfeO vor.
- Bei einem Einheitswert von weniger als 10.000 €, mindestens jedoch 5.000 € liegt ein Hof im Sinne der HöfeO vor, wenn der Eigentümer dies erklärt und der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

Seit dem 01.01.2025 gilt:

- Ein Hof im Sinne der HöfeO liegt vor, wenn dessen Grundsteuerwert mindestens 54.000 € beträgt.
- Bei einem Grundsteuerwert von weniger als 54.000 €, mindestens aber 27.000 €, liegt ein Hof im Sinne der HöfeO vor, wenn der Eigentümer dies erklärt und der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

Regelung für den Übergang

Folgendes gilt für den Übergang:

- Eine Besitzung, die nach der neuen HöfeO kein Hof mehr ist, dies aber bis zum 31.12. 2024 noch war und als Hof im Grundbuch eingetragen ist, gilt bis zur Löschung des Hofvermerks weiterhin als Hof, längstens jedoch bis zum 31.12.2026.
- Eine Besitzung, die nach der neuen HöfeO ein Hof ist, dies aber bis zum 31.12. 2024 noch nicht war, gilt weiterhin bis zum 31.12.2026 nicht als Hof – es sei denn, der Besitzer erklärt bei Gericht, dass die Besitzung ein Hof sein soll.

Abfindung der Miterben

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Abfindung der Miterben. Die Neuregelung gilt für alle Höfe im Sinne der HöfeO (auch während des Übergangszeitraums!)

Bisher galt:

- Der Anspruch der Miterben betrug mindestens 1/3 des Hofeswertes.
- Als Hofeswert galt das Eineinhalbfache des zuletzt festgesetzten Einheitswertes.

Seit dem 01.01.2025 gilt:

- Der Anspruch der Miterben beträgt mindestens 1/5 des Hofeswertes.
- Als Hofeswert gelten 60 % des zuletzt für den Hof festgestellten Grundsteuerwertes des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft.

Hintergrund der Berechnung

Ziel der Neuregelung ist es, eine praktikable Lösung ohne hohen Verwaltungsaufwand zu schaffen, die die Interessen der Miterben ausgleicht, ohne dabei die Hofnachfolger zu überfordern. Letztere müssen in der Lage sein, die zu zahlende Abfindung innerhalb ihres Wirtschaftslebens auch zu erwirtschaften. Der Grundsteuerwert lässt ohne weitere Anpassungen keine Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu. Dies liegt daran, dass Faktoren wie das Verhältnis von Pacht- zu Eigentumsflächen oder Fremd- zu Familienarbeitskräften bei der grundsteuerlichen Bewertung keine Rolle spielen. Hinzu kommt, dass bei der Festsetzung der Grundsteuer des landwirtschaftlichen Betriebes das Wohngebäude nicht berücksichtigt, sondern separat als Grundvermögen bewertet wird. Daher hat der Gesetzgeber den Grundsteuerwert nicht eins zu eins als Hofeswert übernommen, sondern um den Faktor 0,6 korrigiert. In die Festsetzung des Korrekturfaktors sind verschiedene Berechnungen eingeflossen. Unter anderem wurde ein Vergleich des standardisierten Reinertrags mit dem um Pachtaufwendungen und Aufwendungen für familieneigene Arbeitskräfte modifizierten Reinertrags für

die jüngsten fünf Wirtschaftsjahre durchgeführt. Für die Berücksichtigung des Wohngebäudes griff der Gesetzgeber auf eine umfangreiche Auswertung aktueller Einheitswertbescheide zurück.

Höfeordnung in Brandenburg

In Brandenburg gilt seit 2019 eine eigene Regelung, die sich an der nordwestdeutschen HöfeO orientiert. Allerdings wird in Brandenburg die Hofeigenschaft nach der Größe der land- und forstwirtschaftlichen Flächen definiert. Auch in Brandenburg haben Miterben nunmehr Anspruch auf mindestens 1/5 des Hofeswertes, wobei als Hofeswert 50 % des zuletzt für den Hof festgestellten Grundsteuerwertes des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft festgelegt wurden.

Zu- und Abschläge weiterhin möglich

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass der Hofeswert aufgrund seiner pauschalen Ermittlung nicht zu einer als gerecht empfundenen Abfindung führt. Wie bisher können auf Verlangen Zu- und Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden. Voraussetzung ist, dass besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, im Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck kommen.

Unser Rat:
Sprechen Sie frühzeitig mit Ihren Erben über den Hofeswert und mögliche Zu- oder Abschläge, um den Familienfrieden zu wahren. ■

Kurzauswertung 2023/24: Wirtschaftserge

Spez. Milchviehbetriebe Beratungsgebiet insg. (628 Betriebe)

Milchpreis

- Mehrjähriger außergewöhnlicher Milch preisanstieg endet abrupt im Wirtschafts-jahr 2023/24
- Durchschnittlicher Milchpreis lag bei knapp 42 ct/kg und damit 23 % unter dem Vorjahr

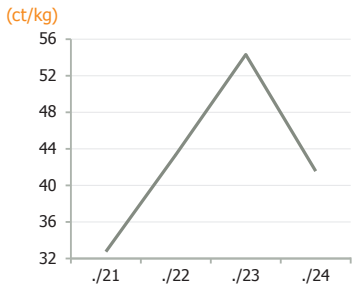

Milchleistung

- Durchschnittliche Milchleistung stieg um 3 % auf 9.592 kg je Kuh und damit stärker als in Vorjahren
- Weiterhin erreichen erfolgreiche Betriebe im Vergleich zum Gesamtmittel eine höhere Milchleistung je Kuh

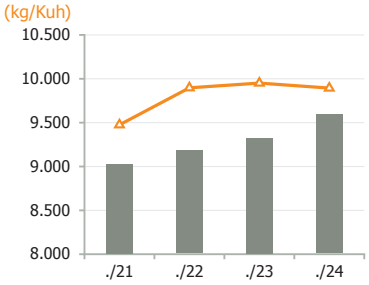

Erträge Milchviehhaltung

- Mehrjähriger Ertragsanstieg in der Milch-viehhaltung endete 2023/24 schlagartig
- Der Ertragsrückgang belief sich im Schnitt der Betriebe auf 200 T € und bei den erfolgreichen auf 360 T €

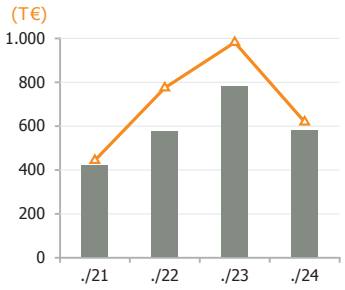

Ordentliches Ergebnis

- Betriebe mussten im abgelaufenen Wirt-schaftsjahr einen erheblichen Einbruch beim ordentlichen Ergebnis verkraften
- Im Mittel fiel das ordentliche Ergebnis um 271 T € auf 58 T €, bei den erfolgreichen Betrieben um 320 T € auf 160 T €

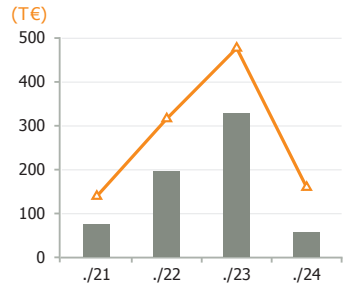

Spez. Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpfla

Markterlöse

- Absinken der Erzeugerpreise um 26 % (Getreide) und 19 % (Ölsaaten)
- Getreidepreis fällt um 7 € auf 19 €/dt, der Preis für Ölfrüchte um 12 € auf 49 €/dt.

Naturalerträge

- Getreideertrag (77 dt/ha) fiel unter mehrjähr-iges Mittel von rund 80 dt/ha
- Mit rund 36 dt/ha lag der Rapsertrag auf niedrigstem Stand der letzten vier Jahre

Spezialaufwand Pflanzenbau

- Aufwand für Saatgut, Pflanzenschutz und Dünger sank um 40 T € auf 129 T €
- Erfolgreiche Betriebe hatten mit 128 T € einen ähnlich hohen Spezialaufwand

Ordentliches Ergebnis

- Im Mittel der Betriebe brach das ordentliche Ergebnis um 211 T € ein. Es verbleibt ein negatives Einkommen (-25 T €)
- Erfolgreiche Betriebe konnten 88 T € als ordentliches Ergebnis verbuchen

Wichtiger Vergleichsmaßstab für die betriebliche Erfolgskontrolle

Als Vergleichsmaßstab für die laufende Erfolgskontrolle und eine zielgerichtete Betriebsentwicklung ist die Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes für landwirtschaftliche Betriebe in Norddeutschland unabdingbar. Den eigenen Hof vergleichbaren Betrieben gegenüberzustellen, Entwicklungstrends zu erkennen und Entscheidungen daraus abzuleiten – dies alles erlaubt ihnen das umfangreiche Dokument, das der Verband seit 70 Jahren jährlich erstellt. Die Kurzauswertung 2023/24 beinhaltet Wirtschaftsdaten von mehr als 1.400 Mitgliedsbetrieben des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, deren Jahresabschlüsse zum Auswertungsstichtag vorlagen. Durch eine Verschiebung des Auswertungsstichtags und methodische Anpassungen konnte die Anzahl ausgewerteter Abschlüsse gegenüber den Vorjahren deutlich angehoben werden.

Für Milchvieh- und Ackerbaubetriebe sowie Biogasanlagen sind die Analysen in eigenen Kapiteln detailliert aufgeführt, zudem werden in weiteren Kapiteln die Rahmenbedingungen (Erzeugerpreise, Zinsentwicklung) untersucht. Aufgrund der besonderen Marktbedingungen im Bereich der Milchviehhaltung der letzten beiden Jahre enthält die neue Ausgabe zusätzlich eine vergleichende Betrachtung konventionell und ökologisch wirtschaftender Milchviehbetriebe.

ebnisse im Überblick

nzenbetriebe Beratungsgebiet insg. (358 Betriebe)

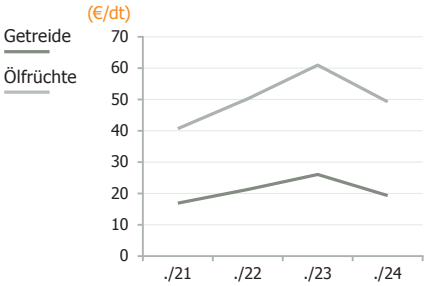

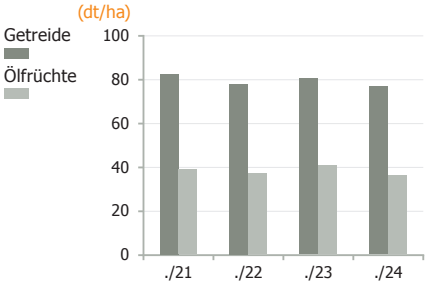

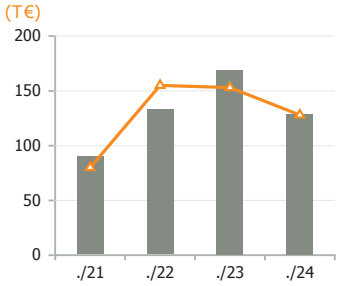

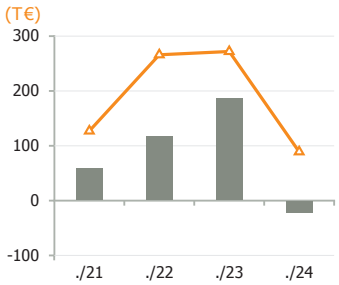

Biogas Beratungsgebiet insg. (72 Betriebe)

Erträge

- Erträge sind aufgrund der Festpreisvermarktung im Jahr 2023 im oberen Quartil um 53 % gestiegen
- Gesamtmittel verzeichnet einen Anstieg von 30 %

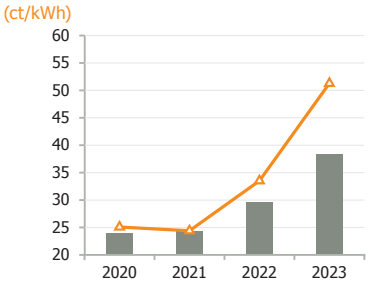

Substrataufwendungen

- Substrataufwendungen sind im Mittel um rund 17 % gestiegen
- Oberes Quartil hat sogar rund 25 % mehr für eingesetztes Substrat aufgewendet

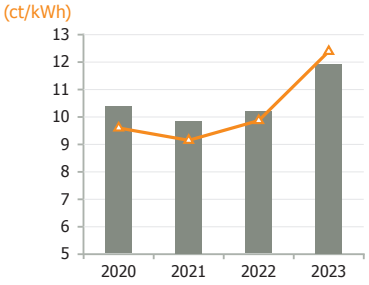

Wartungsaufwendungen

- Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung haben erneut spürbar zugenommen
- Im oberen Quartil deutlicher Anstieg um 60 %

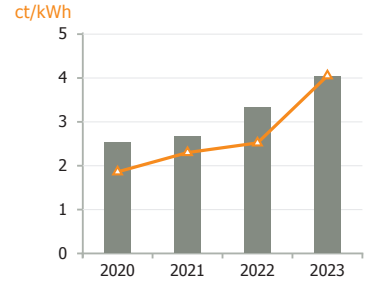

Ordentliches Ergebnis

- Im Gesamtmittel beträgt das ordentliche Ergebnis rund 14 ct/kWh
- Oberes Quartil konnte das Ergebnis mit etwa 26 ct/kWh gegenüber dem Vorjahr verdoppeln

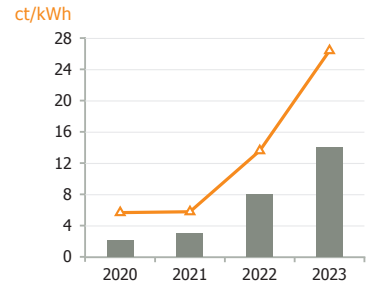

25 % gute: Gesamtmittel:

Bei Veredlungsbetrieben war die Anzahl der vorliegenden Jahresabschlüsse zu gering, um belastbare Aussagen treffen und dem Bereich ein eigenes Kapitel widmen zu können. In der online-Version der Kurzauswertung stellen wir Interessierten für diese Gruppe jedoch einige Tabellen zur Verfügung.

Die Grafiken oben zeigen ausgewählte Ergebnisse von Milchvieh- und Ackerbaubetrieben im WJ 2023/24 sowie von Biogasbetrieben im WJ 2023. Die Kurzauswertung steht Ihnen unter *www.lbv-net.de/kurzauswertung* zum Download bereit. ■

Was in der Erntesaison 2025 neu zu beachten ist

Beschäftigung von in- und ausländischen Saisonarbeitnehmern

In der Erntesaison in diesem Jahr haben Unternehmen in der Land und Forstwirtschaft bei der Beschäftigung von in- und ausländischen Arbeitnehmern für Saisonbeschäftigungen zum Beispiel für die Erdbeer- oder Spargelernte ein ganzes Bündel von Vorschriften zu beachten. Nachfolgend stellen wir wichtige Vorschriften und Neuregelungen für eine Saisonbeschäftigung 2025 dar.

Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus anderen EU-Staaten

Sofern Saisonarbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten, zum Beispiel aus Polen, Rumänien oder Bulgarien, beschäftigt werden, benötigen sie für eine Saisonbeschäftigung in Deutschland weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis. Hier sind lediglich die Meldegesetze des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

Beschäftigung von Drittstaatlern

Auch 2025 können sogenannte Drittstaatler als Erntehelfer im Rahmen einer Saisonbeschäftigung in Deutschland tätig sein. Dabei handelt es sich um Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder von Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz sind. Sie benötigen für eine Beschäftigungsaufnahme in Deutschland ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis, die eine Beschäftigung in Deutschland ausdrücklich gestattet. Hier kommen Staatsangehörige aus Georgien und der Republik Moldau sowie im Rahmen der sogenannten Westbalkan-Regelung (gilt seit 2024 unbefristet) aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in Betracht. Neu ist hinsichtlich der Westbalkan-Regelung die Verdoppelung des jährlichen Kontingents der Arbeitserlaubnisse von 25.000 auf 50.000 (seit Juni 2024).

Es ist dringend erforderlich, dass sich deutsche Arbeitgeber bereits vorab beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen die Bundesagentur für Arbeit (BA) einer Beschäftigungsaufnahme in Deutschland zustimmt. Eine entsprechende Anfrage auf Vorabprüfung mit Stellenbeschreibung ist insoweit möglich. Darüber hinaus können studierende Drittstaatler, die entweder im Ausland oder in Deutschland an einer Hochschule eingeschrieben sind, im Rahmen einer Ferienbeschäftigung als Saisonarbeitnehmer tätig sein.

Neu ist, dass im Ausland studierende Drittstaatler maximal 35 Jahre alt und an einer akkreditierten Hochschule eingeschrieben sein sollen. Letztere werden über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) vermittelt. Nach wie vor gilt in diesem Bereich: Beschäftigungsaufnahme erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis, sonst droht ein Bußgeld, und darüber hinaus alle relevanten Nachweise zu den Lohnunterlagen nehmen.

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Zum 1. März 2024 wurde eine – kontingentierte – neue Form der kurzzeitigen Beschäftigung für bestimmte Drittstaatsangehörige eingeführt, und zwar unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation. Danach kann die Bundesagentur für Arbeit bei visumfreier Einreise für Kurzaufenthalte in Deutschland –

ohne Beteiligung weiterer Behörden – eine Arbeitserlaubnis von regelmäßig mindestens 30 Stunden je Woche erteilen, und zwar für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei die Beschäftigung acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten darf. Wegen der Vermittlungsabsprachen mit Georgien und der Republik Moldau (siehe oben) sind Erntehelfer in der Landwirtschaft und im Gartenbau aktuell von dieser Regelung ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Regelungen zur kurzfristigen sozialversicherungsfreien Beschäftigung, auch wenn deren Voraussetzungen vorliegen, keine Anwendung finden. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen dieser kurzzeitigen Beschäftigung führt somit grundsätzlich zur Sozialversicherungspflicht.

Beschäftigung von geflüchteten Menschen

Kriegsbedingt geflüchteten Menschen aus der Ukraine (also Drittstaatlern) wird auf Antrag in der Regel eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz ausgestellt. Bereits mit Ausstellung der sogenannten Fiktionsbescheinigung, die einen erlaubten Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag feststellt, besteht der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet"). Erforderlich dafür ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Eine Beschäftigungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Fiktionsbescheinigung bzw. der Aufenthaltstitel vorliegt. Durch Verordnung ist inzwischen geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die am 01. Februar 2025 noch gültig waren, automatisch bis zum 04. März 2026 fortgelten, also ohne Verlängerung im Einzelfall. Ausgenommen von dieser Verlängerung sind Drittstaatler mit einem befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel, die sich insoweit um einen anderen Aufenthaltstitel bemühen müssen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von geflüchteten Menschen aus anderen Staaten ist zu beachten, dass die Beschäftigungsaufnahme in Deutschland vom Aufenthaltsstatus abhängig ist. Anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete haben jeweils einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus. Eine Beschäftigungsaufnahme in Deutschland ist grundsätzlich nur mit einer entsprechenden Arbeitserlaubnis möglich.

Mindestlohn auch für Saisonarbeitnehmer

Auch Saisonarbeitnehmer haben bei Aufnahme einer Saisontätigkeit in Deutschland grundsätzlich Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dieser ist zum 01. Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitarbeitsstunde angehoben worden. Die neue Mindestlohnhöhe ist von allen Arbeitgebern in allen Branchen als Lohnuntergrenze zu berücksichtigen, wenn das Mindestlohngesetz ohne Ausnahme anzuwenden ist.

Unterweisung von Saisonarbeitskräften

Unternehmer müssen auch ihre Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterweisen. Sprachbarrieren erschweren dies – ein Dilemma für die Unterweisenden genauso wie für die Beschäftigten. Doch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet mit einer internetbasierten Web-App eine Lösung an. Die SVLFG hat ermittelt,

Gesundheitsgefahr Hitze: Worauf zu achten ist

Auf eine besondere Gefahr für Saisonarbeitskräfte weist Marc Wiens von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hin. Saisonkräfte arbeiteten oft bei Temperaturen jenseits der 30 Grad Celsius auf offenem Feld. „Leidet der Körper bei dieser Hitzearbeit unter Flüssigkeitsverlust und Wärmestau, läuft das Herz-Kreislauf-System auf Hochtouren. Dies kann Erschöpfung, Unkonzentriertheit, einen Hitzekollaps oder schlimmstenfalls einen Hitzschlag mit Organversagen zur Folge haben", sagt Wiens. Um dem Flüssigkeitsverlust vorzubeugen, empfiehlt die SVLFG den Betrieben, ihren Beschäftigten ausreichend und kostenfrei Mineralwasser bereitzustellen. Vorarbeiter sollten darauf achten, dass regelmäßig Trinkpausen im Schatten eingelegt werden. „Hitzefrei" – wie man es aus der Schule kennt – sehe das Arbeitsschutzgesetz zwar nicht vor, aber mit guter Arbeitsorganisation und Schutzmaßnahmen könne Abhilfe geschaffen werden:

- Arbeitszeiten in die Morgen- oder Abendstunden verlegen
- Schwere körperliche Arbeiten in die kühlen Morgenstunden legen
- Hilfsmittel zum Transport schwerer Lasten einsetzen (z. B. Erntewagen)
- Arbeitsplätze beschatten (z. B. mit Zelten oder Schirmen)
- Fahrzeuge mit Klimaanlage bereitstellen
- Erntemaschinen mit Wetterschutzdach ausstatten
- Häufiger kurze Pausen im Schatten einlegen
- Beschäftigte unterweisen (Anzeichen erkennen und im Gefahrenfall richtig handeln)
- Hüte mit breiter Krempe oder Kappen mit Nackenschutz tragen
- Ausreichend Mineralwasser kostenfrei zur Verfügung stellen

Der SVLFG hat in Sachen Sonnenschutz und Hitzeschutz eine Förderaktion Präventionsprodukte gestartet und bezuschusst den Kauf von Kühlkleidung, Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz und UV-Schutzzelte. Werden mehrere Produkte gekauft, beträgt die Förderung einmalig bis zu 800 € für die zusammengerechneten Kaufbeträge. Neben dieser Maximalförderung ist die Fördersumme auf höchstens 50 % des zuletzt gezahlten Jahresbeitrags begrenzt. Die Produkte dürfen erst nach der Förderzusage gekauft werden. Anträge können registrierte Nutzer über das SVLFG-Portal im Internet stellen. Die Aktion endet, sobald die insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme aufgebraucht ist, spätestens aber am 30.11.2025. ■

www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern

dass deutlich über die Hälfte aller Saisonkräfte über ein Smartphone und über einen Internetzugang – sowohl in Deutschland als auch in ihrem Herkunftsland – verfügt. Um diese Zielgruppe zu erreichen und um sie für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sensibilisieren, seien daher neben der herkömmlichen Unterweisung im Betrieb auch digitale Zugänge wichtig, sagt Marc Wiens von der SVLFG. Die SVLFG stellt dazu eine Web-App zur Verfügung *(www.agriwork-germany.de)*. Damit Saisonarbeitskräfte wissen, wo mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren liegen und welche Erste-Hilfe-Maßnahmen im Ernstfall eingeleitet werden müssen, finden sich in der Web-App konkrete und auf die Arbeitsplatzbedürfnisse abgestimmte Informationen. Auch Unternehmer und Vorarbeiter können diese Web-App nutzen und die Informationen zielgerichtet bei der Unterweisung ihrer Saisonarbeitskräfte einsetzen. Aufbereitet sind die Inhalte in neun Sprachen und in einem Medienmix aus Text, Bildern und Videos.

Statusprüfung für Sozialversicherungsrecht

Auch in der neuen Erntesaison hat der deutsche Arbeitgeber – insbesondere für osteuropäische Saisonarbeitnehmer – bei Beschäftigungsaufnahme zu prüfen, ob für den jeweiligen Arbeitnehmer das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes (dann Meldung und Beitragsabführung dort) oder Deutschlands Anwendung findet. Maßgebend dafür ist die Tätigkeit beziehungsweise der sozialversicherungsrechtliche Status des jeweiligen ausländischen Saisonarbeitnehmers im Heimatland. Für diese Statusprüfung sollten Arbeitgeber von ihren Arbeitnehmern unbedingt den zweisprachigen „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit – zum Beispiel polnischer/rumänischer/bulgarischer – Saisonarbeitnehmer" ausfüllen lassen.

Einhaltung Minijob-Grenze

Erfolgt die Beschäftigung – bei Anwendung des deutschen Sozialversicherungsrechts – im Rahmen eines Minijobs, ist der Arbeitgeber unter anderem zur Abführung pauschaler Beiträge an die Krankenversicherung und die Rentenversicherung verpflichtet. Aufgrund der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab 01. Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitarbeitsstunde beträgt die monatliche Minijob-Grenze jetzt 556 €. Damit wird Minijobbern eine Beschäftigung mit Mindestlohnvergütung bis zu zehn Wochenstunden ermöglicht. Die Jahresverdienstgrenze beträgt daher aktuell 6.672 €, um die Minijob-Grenze einzuhalten.

Sozialversicherungsfreie Beschäftigung

Saisonarbeitnehmer können – bei Anwendung des deutschen Sozialversicherungsrechts – als Erntehelfer sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Wichtig ist, dass das Beschäftigungsverhältnis bereits vor Beschäftigungsbeginn in einem schriftlichen Arbeitsvertrag von vornherein auf maximal die Dauer einer dieser Zeitgrenzen beschränkt ist. Weitere Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit ist, dass die Saisontätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das ist der Fall bei der Beschäftigung von Schülern, Studenten und Rentnern sowie grundsätzlich bei der Beschäftigung von Selbständigen.

Fazit

Auch in der Erntesaison 2025 stellt die Beschäftigung in- und ausländischer Saisonarbeitnehmer für deutsche Arbeitgeber eine große Herausforderung dar. Für die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beratung sollten sich Arbeitgeber entweder an den Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft oder an einen Rechtsanwalt und für die steuerrechtliche Beratung an ihren jeweiligen Steuerberater wenden. ■

BFH-Urteil zur KFZ-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Steuerbefreiung greift nicht bei Transporten zur gewerblich betriebenen Biogasanlage

Eine Personengesellschaft erhält keine KFZ-Steuerbefreiung für ihre landwirtschaftlichen Fahrzeuge, wenn sie diese für den Transport der von ihr erzeugten landwirtschaftlichen Produkte zu einer ebenfalls von ihr betriebenen Biogasanlage nutzt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Dezember 2024 entschieden.

Geklagt hatte eine Gesellschaft, die vornehmlich Silomais, darüber hinaus aber auch Roggen anbaut und zudem eine Biogasanlage betreibt. Den in der Biogasanlage erzeugten Strom verkauft sie. Den Silomais verwendete die Klägerin im Streitzeitraum vollständig für die Biogasanlage, den Roggen verkaufte sie überwiegend. Das für die Stromgewinnung vorgesehene Getreide beförderte die Klägerin mit zwei Anhängern zu ihrer Biogasanlage. Für diese Anhänger beantragte sie eine Befreiung von der KFZ-Steuer. Das für die KFZ-Steuer zuständige Hauptzollamt lehnte die Befreiung ab. Einspruch und Klage dagegen hatten keinen Erfolg.

Der BFH wies auch die Revision der Klägerin zurück und erklärte eine Steuerbefreiung im Streitfall für ausgeschlossen. Die Befreiung scheitert nach Ansicht des BFH daran, dass die Anhänger auch für die Beförderung des Getreides zu der gewerblich betriebenen Biogasanlage eingesetzt worden sind. Die Beförderung hat damit auch dem Betrieb der Biogasanlage gedient und ist nicht – wie es die KFZ-steuerrechtliche Befreiungsvorschrift erfordert – ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt. Der Gesetzgeber gewährt die Steuerbefreiung unter anderem für Anhänger, solange diese ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt oder zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe verwendet werden, sofern diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden.

Für die verwendungsbezogene Befreiung von der KFZ-Steuer sei es nach Angaben des BFH nicht von Bedeutung, ob die teilweise landwirtschaftlich und teilweise gewerblich tätige Gesellschaft einkommensteuerrechtlich insgesamt als Gewerbebetrieb anzusehen ist. ■

Sebastian Nehls (l) und Dr. Hauke Schmidt (r.), Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, diskutierten mit Nikola Steinbock (2.v.l), Vorstandssprecherin der Landwirtschaftlichen Rentenbank, und Unternehmer Carsten Stegelmann (2.v.r.) über die Förderung nachhaltiger Projekte.

Starke Impulse für den ländlichen Raum

Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes legt den Fokus auf nachhaltige und innovative Zukunftsgestaltung

Unternehmerisches Handeln setzt die Bereitschaft voraus, das eigene Geschäftsmodell stetig zu überprüfen. Dies gilt umso mehr, je herausfordernder das äußere Umfeld ist. Vor diesem Hintergrund hatte der Landwirtschaftliche Buchführungsverband zu seiner Jahrestagung Referentinnen und Referenten nach Neumünster eingeladen, die sich gezielt für eine Stärkung des ländlichen Raums einsetzen – getreu der Devise: Nicht meckern, sondern machen!

Anreize für nachhaltiges Investieren

Nikola Steinbock

Vor allem die Entwicklung nachhaltiger Lösungen stand bei der Tagung im Fokus. Da jede Investition Geld kostet, drehte sich zunächst alles um das wichtige Thema Investitionsförderung. „Wir brauchen gezielte Förderprogramme und Zuschüsse da, wo wirklich ein Effekt in Nachhaltigkeit passiert“, sagte Nikola Steinbock, Sprecherin des Vorstands der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt. In ihrem Vortrag ging Steinbock detailliert auf die Förderprogramme der Rentenbank ein. Ihre Kredite vergibt das Institut wettbewerbsneutral über andere Banken und Sparkassen. Dabei werde zwischen Basis-, Top- und Premium-Konditionen unterschieden. Bei der Premiumkondition steuere die Rentenbank den höchsten Zuschuss bei, damit der Zins für den Endkreditnehmer günstiger werde. Dieser Anreiz mache nachhaltige Investitionen attraktiver.

Dass Banken heute dazu angehalten sind, nicht nur das Risiko eines Zahlungsausfalls eines Kunden zu bewerten, sondern auch dessen Nachhaltigkeit, sei durchaus problematisch, sagte Steinbock. Dies führe dazu, dass Landwirte pauschal mit dem Branchenwert der Landwirtschaft eingestuft würden, der aufgrund der hohen Treibhausgasemissionen verhältnismäßig schlecht sei. „Wir glauben, dass dieser Branchen-Score unfair ist.“ Deshalb habe die Rentenbank einen Fragebogen mit entwickelt, der es Betrieben ermögliche, auf eine bessere Bewertung zu kommen. „Fragen Sie bei Ihrer Bank gezielt danach, damit Sie fair eingestuft werden.“

Wirtschaftlichkeit steht über allem

Steinbock stellte geförderte Projekte zur Praxiserprobung ebenso vor wie Beispiele für eine erfolgreiche Förderung agrarnaher Start-ups. Auch auf diesen Feldern engagiert sich die Rentenbank stark. Bei allen Förderungen liege die Herausforderung darin, die gewünschten Nachhaltigkeitseffekte so zu gestalten, dass sie auf Dauer wirtschaftlich erfolgreich sind. „Wirtschaftlichkeit steht über allem – ob es der Umbau eines Tierstalls ist oder eine große Investition in eine Pflanzenschutzspritze“, sagte Steinbock. Kein Unternehmen kann auf Dauer etwas machen, das nicht wirtschaftlich ist.“

Zur Diskussion im Anschluss an Steinbocks Vortrag baten die Geschäftsführer des Buchführungsverbandes, Dr. Hauke Schmidt und Sebastian Nehls, als Vertreter der Praxis auch Carsten Stegelmann auf die Bühne, Unternehmer aus dem Kreis Vorpommern-Greifswald. Stegelmann sagte, Agrarbetriebe seien schon frühzeitig mit der Aufgabe konfrontiert gewesen, Nachhaltigkeit in ihr Wirtschaften einzubringen. Er sei überzeugt, dass viele Landwirte heute weiter seien, als es allgemein wahrgenommen werde. Ein Beispiel für den Einsatz neuer Technologien sei die zielgenaue Ausbringung von Pflanzenschutzmittel (Spot Spraying): Kulturflächen ließen sich per Drohne und unter Einsatz von KI aus der Luft analysieren und die Geodaten dann auf eine Feldspritze mit Einzeldüsenschaltung übertragen – eine Methode mit enormen Einsparpotenzial. Landwirte hätten viele Möglichkeiten, nachhaltig zu agieren, sagte Stegelmann. „Die Addition von vielen Maßnahmen ist der Erfolg.“

Carsten Stegelmann

Bauernpräsidenten äußern Erwartungen an neue Regierung

Die Bauernverbandspräsidenten Karsten Trunk (Mecklenburg-Vorpommern) und Klaus-Peter Lucht (Schleswig-Holstein) gingen in ihren Vorträgen auf Herausforderun-

gen und Chancen der Landwirtschaft ein. Für Trunk war es die erste Rede als Bauernpräsident im Nachbarland seit seiner Wahl im März vergangenen Jahres. Er rief dazu auf, sich stärker auf das Wesentliche zu konzentrieren. „Ich höre ganz oft: Wir brauchen Ökologie, Soziales und Ökonomie. Nein! Die Reihenfolge muss heißen: Wir brauchen Ökonomie, dann können wir Soziales haben und ökologisch den Transformationsprozess begleiten. Transformation funktioniert nur mit Geld, und Geld kommt nur aus Wirtschaft."

Die neu zu bildende Bundesregierung könne verlorengegangenes Vertrauen unter anderem durch Transparenz in der Entscheidungsfindung und langfristige Gesetze nach umfassender Folgeabschätzung zurückgewinnen. Konkret mahnte er die Rückkehr zum Agrardiesel sowie Reformen von Düngesetz und Tierhaltungskennzeichnungsgesetz als dringendste Maßnahmen an. Trunk forderte zudem eine strikte Begrenzung auf notwendige Bürokratie, auch wenn dann nicht alles für jeden im Kleinklein geregelt werde. „Wenn wir Freiheit wollen, dann müssen wir sie an bestimmten Stellen zulassen."

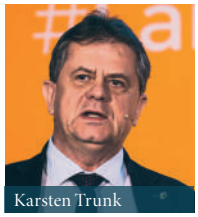
Karsten Trunk

Trunk plädierte dafür, in junge Leute und Fachkräfte zu investieren. Er verwies auf die Initiative „Generation F1", mit der sein Landesverband gezielt auf Junglandwirte zugeht. „Landwirtschaft ist Innovationstreiber. Damit können wir junge Leute begeistern und Wachstum im ländlichen Raum schaffen."

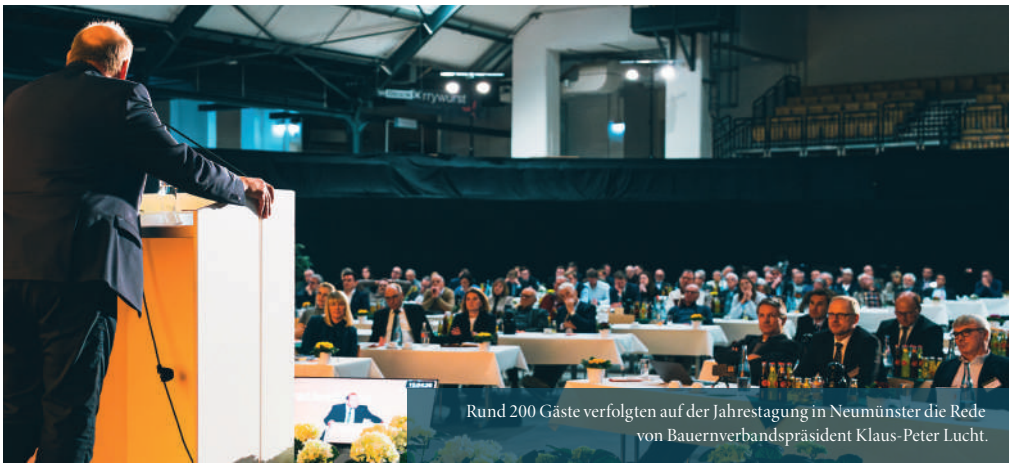
Rund 200 Gäste verfolgten auf der Jahrestagung in Neumünster die Rede von Bauernverbandspräsident Klaus-Peter Lucht.

Landwirte bieten Lösungen an

Schleswig-Holsteins Bauernpräsident Klaus-Peter Lucht setzt darauf, dass es der neuen Bundesregierung gelingt, wieder Motivation und Innovation in Unternehmen freizusetzen. Zuletzt sei der Agrarsektor von Seiten der EU so stark reguliert worden, dass dies einer Mikrosteuerung gleichkomme, und die deutsche Politik habe in vielen Fällen sogar noch eins draufgesetzt. „Wir haben nie versucht, Lösungen herbeizuführen, um uns wirtschaftlich stärker zu machen", bemängelte Lucht.

Klaus-Peter Lucht

Auch in Schleswig-Holstein hätten die Bauern im vergangenen Jahr nach der Streichung des Agrardiesels demonstriert. Sein Verband habe schon im Vorfeld den Dialog mit der Politik gesucht und auch der Öffentlichkeit erklärt, worum es gehe. Als großen Erfolg wertete Lucht, dass Ministerpräsident Daniel Günther auf dem Landesbauerntag ein Neun-Punkte-Programm zur Entlastung der Landwirtschaft vorgestellt hat, das gemeinsam mit dem Bauernverband entstanden sei. Auch sei es gelungen, zusammen mit Kammer und Ministerium eine Arbeitsgruppe einzurichten, die konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau vorlegt.

„Landwirte sind Multiunternehmer, sie können gut Lebensmittel produzieren", sagte Lucht. „Aber sie müssen auch integriert Biodiversität und Artenvielfalt schaffen und damit Geld verdienen können."

Teilhabe von Frauen im Agrarsektor

Dass mehr Teilhabemöglichkeiten für Frauen den ländlichen Raum stärkt, davon ist Sabine Firnhaber, Vizepräsidentin des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, überzeugt. Die selbstständige Huftechnikerin berichtete in ihrem Vortrag von positiven Erfahrungen aus dem vor einem Jahr in ihrem Bundesland gegründeten Arbeitskreis Unternehmerinnen. Damit sei es gelungen, eine Bedarfslücke zu schließen und Frauen aus der Landwirtschaft und dem vor- und nachgelagerten Bereich einen einfachen Einstieg in die Verbandsarbeit zu ermöglichen. Statt in starren Gremien zu arbeiten, sei der Arbeitskreis flexibler organisiert. Bei den regelmäßigen Treffen gäbe es ein festes Zeittableau, um Kinderbetreuung planbar zu machen. Das Resultat seien hochmotivierte Teilnehmerinnen und ein sehr effizienter Austausch.

Sabine Firnhaber

Streitthema: Verbundene Unternehmen

Stephan Gersteuer

Als verlässlicher Politikvermittler ist Stephan Gersteuer, Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, landesweit geschätzt. Auf der Jahrestagung bezog er zu einem Thema Stellung, das aktuell für Rechtsunsicherheit sorgt. Viele Landwirte führen in der Praxis mehr als einen Betrieb, da sie auch in GbRs oder KGs organisiert sind. EU-weit gäbe es im Zuge der GAP-Reform eine Befragung, ob verbundene Unternehmen vorliegen, sagte Gersteuer. Damit solle unter anderem mehr Transparenz bei den Besitzverhältnissen geschaffen und Korruption aufgedeckt werden. Doch das Landwirtschaftsministerium in Kiel sei dazu übergegangen, über die Befragung hinaus die Gesellschaften regelmäßig auf nur noch ein Prämienunternehmen zusammenzulegen. Dieses Vorgehen halte er schon deswegen für falsch, weil es definitorisch dann gar keine verbundenen Unternehmen mehr geben würde. Gersteuer hofft auf ein Umdenken in der Verwaltung. Notfalls müsste der Sachverhalt juristisch geklärt werden.

Heidi Vierth

Studien hätten gezeigt, dass Unternehmen profitieren, wenn Frauen Führungspositionen übernehmen, sagte Firnhaber. Auf landwirtschaftlichen Betrieben sorgten Frauen durch ihre Arbeit zwar oft dafür, dass alles gut laufe, meist aber ohne Teilhabe am Betrieb und finanzielle Absicherung. Firnhaber rief zum Umdenken auf, und dazu, Frauen mehr Führung zuzutrauen. Unterstützt wurde sie von Heidi Vierth, Mitbegründerin der Gruppierung „Junge Landfrauen Östliches Mecklenburg-Vorpommern. Auch Vierth betonte, wie wichtig es für Frauen im ländlichen Raum sei, sich zu vernetzen und neuen Input zu bekommen.

Tabuthema mentale Gesundheit

Den Schlusspunkt der Veranstaltung setzte Katharina Skau, Redakteurin bei den DLG-Mitteilungen. Sie hatte vor kurzem einen viel beachteten Artikel über mentale Gesundheit verfasst, nachdem sich viele Landwirte bereit erklärt hatten, mit ihr über das Thema zu sprechen. Noch vor wenigen Jahren sei das ein Tabuthema gewesen. Skau skizzierte wesentliche Aspekte, die Stress bei Betriebsleitern auslösen: die ständige Erreichbarkeit per Smartphone, der permanente Rechtfertigungsdruck, den Landwirte empfinden, weil sie heute öfter und präziser kontrolliert werden als noch vor Jahren, oder die Mitarbeiterführung, die in der Ausbildung kaum thematisiert werde. Auch dazu, wie Landwirte mit dem Druck umgehen, hat Skau recherchiert. Es könne helfen, einen Perspektivwechsel vorzunehmen oder den oft viel zu hohen Anspruch an sich selbst zurückzuschrauben.

Katharina Skau

Mit Abstand der wichtigster Rückhalt für Landwirte sei die Familie. Dass sie an erster Stelle stehen sollte und nicht der Betrieb, sei eine wichtige Erkenntnis. „Wenn die Familie nicht intakt ist, kann das Drumherum nicht funktionieren“, sagte Skau. ■

Videos von allen Vorträgen unter www.lbv-net.de

Mitgliederversammlung 2025

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes konnte die Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Gesa Kohnke-Bruns, am 4. März rund 100 Mitglieder und Gäste in Neumünster begrüßen. Nachdem der Vorstandsvorsitzende Hilmar Kellinghusen den Jahresbericht des Vorstandes vorgestellt hatte, berichtete Arno Gravert über das Ergebnis der Rechnungsprüfung. Anschließend standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung.

In diesem Jahr endete turnusgemäß die Amtszeit der Delegierten Ute Volquardsen und Jochen Tüxsen. Herr Tüxsen war erstmals 2005 in den Delegiertenausschuss gewählt worden und stand für eine weitere Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Er wurde mit einem herzlichen Dank für sein 20-jähriges ehrenamtliches Engagement von Vorstand, Delegiertenausschuss und Geschäftsführung des Buchführungsverbandes verabschiedet. Frau Volquardsen wurden in ihrem Amt als Delegierte, das sie seit 2010 ausübt, bestätigt.

Christoph Ziems

Neu in den Delegiertenausschuss des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes wählte die Mitgliederversammlung Christoph Ziems. Herr Ziems betreibt einen Milchviehbetrieb in Wustrau (Brandenburg), in dessen Geschäftsführung er vor 16 Jahren eingetreten ist. Der Betrieb bewirtschaftet zudem rund 1.000 ha Ackerland und etwa genauso viel nasses Grünland.

Durch die Wahl von Herrn Ziems vertreten weiterhin 27 Delegierte im Delegiertenausschuss die Interessen der Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. ■

Delegiertenausschussvorsitzende Gesa Kohnke-Bruns (l.), Vorstandsvorsitzender Hilmar Kellinghusen (2.v.r.) und Geschäftsführer Sebastian Nehls (r.) bedanken sich bei Jochen Tüxsen (2.v.l.) für seine jahrelange ehrenamtliche Arbeit.

Aus act GmbH wird SHBB/LBV - Digital GmbH

Neuer Name, klare Fokussierung

Neuer Messestand der SHBB/LBV - Digital GmbH

Zum 01.01.2025 ist die act Angewandte Computer Technik GmbH, eine 100prozentige Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, in SHBB/LBV - Digital GmbH umfirmiert worden. Mit der Umbenennung wird die Zugehörigkeit des Unternehmens zur SHBB/LBV-Gruppe nach außen stärker hervorgehoben. Gleichzeitig rückt auch der Tätigkeitsschwerpunkt im Namen der Gesellschaft klarer in den Fokus: die Aufbereitung und Analyse von Daten sowie die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen und Beratungsangebote.

Seit mehr als 100 Jahren ist die Analyse betriebswirtschaftlicher Ergebnisse ein zentraler Bestandteil der Arbeit in der SHBB/LBV-Gruppe. Die rasante Entwicklung im Bereich IT hat dabei immer wieder zu organisatorischen Anpassungen geführt. So war die act GmbH 1998 zunächst mit dem Ziel gegründet worden, die interne Vernetzung von Kanzleien und Rechenzentren zu optimieren. 2010 bündelte die SHBB/LBV-Gruppe die Bereiche Software und Consulting dann unter einem Dach durch Verschmelzung der act GmbH und der Agrar-Daten GmbH zur einheitlichen act - Angewandte Computer Technik GmbH.

Mit der jetzt erfolgten Umfirmierung reagiert die SHBB/LBV-Gruppe auf das weitere Fortschreiten in der Digitalisierung und den Einzug Künstlicher Intelligenz (KI). So setzt die SHBB/LBV - Digital GmbH zum Beispiel unter anderem auf spezielle Algorithmen, statistische Methoden und Visualisierungstechniken, um in betriebswirtschaftlichen Daten Muster, Trends und Anomalien aufzuzeigen. Das grundlegende Ziel bleibt unverändert: aus Rohdaten Wissen zu generieren und Unternehmen dabei zu unterstützen, datenbasierte Entscheidungen zu treffen. Dank innovativer KI-Technologien werden diese Prozesse schneller, smarter und leistungsfähiger. Von der Datenanalyse profitieren die Mitgliedsbetriebe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes seit Jahren in Form der Kurzauswertung (aktuelle Ergebnisse auf S. 10/11).

Die SHBB/LBV - Digital GmbH hat ihren Sitz im Wissenschaftspark in Kiel in unmittelbarer Nachbarschaft zur Christian-Albrechts-Universität. Im Zuge der Umfirmierung hat das Unternehmen nicht nur ein neues Logo, sondern auch eine neue Webseite und einen neuen Messeauftritt erhalten. Weitere Informationen zum Unternehmen unter *www.shbb-lbv.digital* ■

Unser neues Medienportal

Informationen zu Steuerthemen für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Vermieter und Verpächter sowie Privatpersonen finden Sie ab sofort in unserem Medienportal unter *www.shbb-lbv.de/medienportal*

stadt.werk GmbH nicht mehr Teil der SHBB/LBV-Gruppe

Nach 15 Jahren vertrauensvoller Zusammenarbeit ist die stadt.werk GmbH seit dem 01.03.2025 nicht mehr Teil der SHBB/LBV-Gruppe. Hintergrund ist die Fokussierung der SHBB/LBV-Gruppe auf den Kernbereich Steuerberatung und die damit verbundene Abkehr von der Entwicklung eigener Softwareangebote. Im Rahmen eines Management-Buy-Out haben die Geschäftsführer von stadt.werk, Stefan Conrad und Matthias Kran, die Gesellschaftsanteile des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes übernommen.

desk.box ist Schnittstellen- und Marktplatzpartner der DATEV

stadt.werk hatte in den vergangenen Jahren seinen Bereich Entwicklung stark ausgebaut und mit desk.box eine Anwendung geschaffen, mit der Unternehmen ihre Prozesse digitalisieren können. Durch die Trennung hat das Unternehmen nun die Möglichkeit, mit dem Produkt neue Märkte zu erschließen. So ist es stadt.werk bereits gelungen, mit desk.box Schnittstellen- und Marktplatzpartner der DATEV zu werden, dem größten Anbieter von IT-Dienstleistungen für Steuerberater in Deutschland. Für einen reibungslosen Übergang vereinbarte die SHBB/LBV-Gruppe mit stadt.werk zudem für die kommenden Monate Partnerschaften in den Bereichen Marketing und Softwareentwicklung. ■

Gratulation zur erfolgreichen Prüfung!

Anfang des Jahres 2025 haben fünf Anwärter:innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:

Mohamed Ahmad
- Ausbildung zum Steuerfachangestellten
- Fortbildung zum Steuerfachwirt
- StB-Anwärter in der Kanzlei Oldenburg und der zentralen Steuerabteilung in Kiel

▸ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Grömitz

Lukas Bergmann
- Ausbildung zum Steuerfachangestellten
- Fortbildung zum Steuerfachwirt
- StB-Anwärter in der Kanzlei Elmshorn

▸ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Elmshorn

Tim Fischer, Dipl- Finanzw.
- Studium zum Diplom-Finanzwirt
- Beschäftigung beim Finanzamt Rostock
- StB-Anwärter in der Kanzlei Rostock II

▸ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Rostock II

Moritz Flessner, M.Sc. agr.
- Studium der Agrarwissenschaften
- StB-Anwärter in der Kanzlei Preetz und der zentralen Steuerabteilung in Kiel

▸ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Preetz

Naomi Anna Venzke, LL.M.
- Studium der Rechtswissenschaften
- StB-Anwärterin in der Kanzlei Schleswig und der zentralen Steuerabteilung in Kiel

▸ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Schleswig

Fünf gute Gründe für eine Ausbildung im Steuerfach

1/ Abwechslungsreiche Tätigkeit

Unsere Steuerberaterinnen und -berater betreuen mit ihren Teams keine Nummern, sondern Menschen. Unsere Mandanten kommen aus den unterschiedlichsten Branchen und haben individuelle Bedürfnisse. Außerdem helfen moderne Technologien dabei, immer mehr Aufgaben digital zu erledigen. Daher ist das Steuerfach viel spannender, als viele Menschen annehmen.

2/ Begehrtes Fachwissen

Das Steuerrecht ist komplex und ändert sich ständig. Aus diesem Grund sind Steuerfachangestellte begehrt, nicht nur in Steuerkanzleien, sondern auch in Unternehmen, zum Beispiel im Rechnungswesen, in der Buchführung oder der Personalsachbearbeitung.

3/ Karriere nach der Ausbildung

Wer nach einer dualen Ausbildung einen berufsfachlichen Abschluss erreicht hat, kann auch ohne Studium nach einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeitsdauer die Steuerberaterprüfung ablegen. Dieser Weg lässt sich über eine zwischenzeitliche Prüfung zum Steuerfachwirt noch abkürzen.

4/ Ausbildung mit Studium kombinierbar

Abiturientinnen und Abiturienten bieten wir zwei besondere Formen der Ausbildung an: Im Trialen Modell besteht die Möglichkeit, die zweijährige Berufsausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten mit einem anschließenden Studium an der FH Westküste in Heide zu verbinden. Nach bestandener Ausbildungsprüfung steigen die Teilnehmer dieses Modells in das dritte Fachsemester des Studiengangs Betriebswirtschaft ein. Eine andere Möglichkeit ist, parallel zur berufspraktischen Arbeit als kaufmännischer Mitarbeiter in einer Kanzlei an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) in Kiel, Flensburg oder in Lübeck Betriebswirtschaftslehre zu studieren (Duales Studium).

5/ Exzellenter Arbeitgeber

Ein familiärer Zusammenhalt, flache Hierarchien, eine faire Bezahlung und viele Sozialleistungen sind nur einige Argumente, die für die SHBB/LBV-Gruppe als Arbeitgeber sprechen. Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zudem viel Flexibilität für ihre Lebensplanung, etwa durch variable Arbeitszeiten und Homeoffice.

Mehr Informationen unter *www.deine-zukunft-steuern.de*

SHBB
STEUERBERATUNG

Weil auch du den Unterschied machst

Unsere Steuerprofis bereiten dich optimal auf alle Prüfungen vor – ob in der Ausbildung oder im dualen Studium.

Bewirb dich jetzt!

Schülern (m/w/d) bieten wir mit der abwechslungsreichen Ausbildung zum Fachangestellten den Einstieg ins Berufsleben an.

Steuerfachangestellte und -wirte, Bilanz- und Lohnbuchhalter (m/w/d) wechseln zu uns in das starke Netzwerk eines überregionalen Verbundes: 100 Standorte mit über 2.100 Mitarbeitenden.

Studierende (m/w/d) können bei uns ein- und aufsteigen und finden allerbeste Unterstützung auf dem Weg zum Steuerberaterexamen.

Steuerberater (m/w/d) werden Führungskräfte und genießen als Leiter unserer Kanzleien freiberufliche Freiheiten.

Alle Informationen unter
deine-zukunft-steuern.de

SHBB TREURAT [SHBB] JPST LBV SHBB DIGITAL GmbH